

GZ 466/15-III/C/96  
Sachb.: Dr. ZIMMERMANN  
Tel. 0222/531 20-3245

Einsparungen -  
Herabsetzung des Mehrleistungsanteiles  
der Verwendungszulage (-abgeltung)  
nach §§ 121 und 122 GG 1956,

Verteiler: VII, N  
Sachgebiet: Personalwesen  
Inhalt: Einsparungen - Herabsetzung des Mehrleistungsanteiles der  
Verwendungszulage (- abgeltung) nach §§ 121 und 122 GG 1956,  
Rechtsgrundlage: § 121 Abs. 1 Z 3 (iVm § 122) des Gehaltsgesetzes  
1956  
Geltung: Unbefristet

Rundschreiben Nr. 24/1996

An alle  
Landesschulräte

Das BKA hat mit Rundschreiben vom 19.3.1996, GZ 924.510/0-II/4/96,  
und vom 16.4.1996, GZ 924.510/1-II/4/96, unter anderem darauf  
hingewiesen, daß in der Regierungsvorlage zur Novelle des  
Gehaltsgesetzes 1956 im Zuge der Budgetbegleitgesetze unter  
Bedachtnahme auf eine Gleichbehandlung aller Bundesbediensteten auch  
eine Änderung der Höhe des in der Verwendungszulage (-abgeltung)  
nach § 121 Abs. 1 Z 3 (iVm § 122) GG 1956 enthaltenden  
Mehrleistungsanteiles enthalten ist.

Es ist vorgesehen, daß die Zahl der angeordneten Überstunden und die  
Menge allfälliger sonstiger Mehrdienstleistungen, die der Bemessung  
des unter Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher und  
mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen bemessenen  
Teiles (Mehrleistungsanteiles) der Verwendungszulage nach § 121 Abs.  
1 Z 3 leg.cit. zugrundeliegen, für die Zeit ab 1. Juni 1996 auf 85,5  
% und ab 1.1.1997 auf 83 % der derzeit bemessenen Höhe zu verringern  
sind.

Die jeweilige Dienstbehörde hat in jenen Fällen, in denen sich der  
sonstige Sachverhalt voraussichtlich bis Jahresende nicht ändern  
wird, die Neubemessung der Verwendungszulagen gem. § 121 Abs. 1 Z 3  
iVm Abs. 4 b mit Bescheid zu den Terminen 1.6.1996 und 1.1.1997 uno  
actu vorzunehmen.

Die in Betracht kommenden Beamten sind im Mai 1996 nachweislich in  
Kenntnis zu setzen, daß sie ab 1.6.1996 bzw. ab 1.1.1997 nur mehr  
Überstunden in dem sich ergebenden verringerten Ausmaß zu leisten  
haben.

Die Ausstellung von Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen für die Kürzung des Mehrleistungsanteiles der Verwendungszulagen ist nicht erforderlich. Das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung VI/8, wird als Serviceleistung im Wege des automatisierten Besoldungsverfahrens die Reduzierung um die vom Gesetz geforderten Prozentsätze bei unverändertem Bezugscode vornehmen.

Hiezu wird folgendes ergänzend bemerkt:

Bei den Landesschulräten wurden Verwendungszulagen gem. § 121 Abs. 1 Z 3 GG 1956 nur für jene Amtsdirektoren bemessen, die sich in einem Bundesdienstverhältnis befinden.

Die diesbezüglichen Bescheidänderungen sind von den Landesschulräten durchzuführen, wobei die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen nicht erforderlich ist. Die entsprechenden Bescheidabschriften sind anher vorzulegen.

Ein Muster für die Verständigung über die Reduzierung der Überstunden (Muster 1) und für den Spruch des Bescheides (Muster 2) ist angeschlossen.

Eine gesonderte Erledigung ergeht für jene Amtsdirektoren, die sich nicht in einem Bundesdienstverhältnis befinden und für die der Bund dem Land einen entsprechenden Betrag für eine solche Verwendungszulage refundiert.

1 Beilage

Wien, 26. April 1996

Für die Bundesministerin:

Dr. Liebsch

F.d.R.d.A.: